

FR. PELSTER S.I., *Die Pariser Verurteilung von 1241. Eine Frage der Datierung*, in «Archivum Fratrum Praedicatorum» (ISSN 0391-7320), 18, (1948), pp. 405-417.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/afp>

Questo articolo è stato digitalizzato dalla Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'Institutum Historicum Ordinis Praedicatorum all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the Institutum Historicum Ordinis Praedicatorum as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.



## Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) [Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

## Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) [Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



# DIE PARISER VERURTEILUNG VON 1241 EINE FRAGE DER DATIERUNG

VON  
FR. PELSTER S. I.

H. Denifle<sup>1</sup> hat im ersten Band des *Chartularium Parisiense* ein Verzeichnis von 10 Sätzen veröffentlicht, die von Bischof Wilhelm und den Pariser Magistri verurteilt wurden. Er verlegt die Verurteilung auf den 13. Januar 1241. Die Sätze sind schon deshalb von Wichtigkeit, weil sie eine Reihe von Kontroverspunkten der Pariser Schulen jener Zeit angeben und so den Anlass bieten, die Stellung der einzelnen Theologen zu diesen Fragen zu erforschen. Ein erhöhtes Interesse gewinnen sie durch eine Veröffentlichung von M. D. Chenu<sup>2</sup>, der zeigt, dass die verurteilten Sätze Ausläufer einer unter griechischem Einfluss stehenden theologischen Richtung sind. Auch die neuen Orden waren an ihnen beteiligt<sup>3</sup>. Alexander von Hales ist einer der verurteilenden Lehrer, ein *frater Stephanus*, vielleicht der *fr. Stephanus de Varnesia O. Pr.*, später Magister der Theologie in Paris, einer der Verurteilten.

In neuerer Zeit ist nun von A. Callebaut<sup>4</sup> und viel eingehender von V. Doucet<sup>5</sup> der Nachweis versucht, dass es sich nicht um *eine* Verurteilung, sondern um zwei handle, die erste vom 13. Januar 1241, die zweite feierliche Exkommunikation vom 5. Januar 1244. Es würden sich daraus einige Folgerungen für die Lehrtätigkeit Alexanders und des Odo Rigaldi, des späteren Erzbischofs von Rouen, und damit auch anderer Pariser Lehrer ergeben. Die Frage ist also der Beachtung wert.

Wie konnte das Problem entstehen? Es gibt verschiedene Ueber-

<sup>1</sup> *Chart. Univ. Paris. I*, 170-172 n. 128.

<sup>2</sup> *Le dernier avatar de la théologie orientale: Mélanges Auguste Pelzer*, Louvain 1947, 159-171.

<sup>3</sup> Vgl. *Chart. Un. Par. a. a. O.* 171 f; *Matthæus Paris Chronica Maiora* 4 ed. Luard (Rolls Series) 279.

<sup>4</sup> *Alexandre de Halès et ses confrères en face des condamnations parisiennes de 1241 et 1244: La France franciscaine* 10 (1927) 257-272 (nach Doucet).

<sup>5</sup> *La date des condamnations parisiennes dites de 1241. Faut-il corriger le Cartulaire de l'Université? Mélanges Auguste Pelzer*, Louvain 1947, 183-193.

ieferungen des Textes<sup>6</sup>. In einer Ueberlieferung ist als Datum die Oktav von Epiphanie 1241 angegeben, in einer anderen dagegen die Nonen des Januar 1244. So verschiedene Daten sind schwer mit einander vereinbar. Ausserdem deuten nach Doucet<sup>7</sup> Aeusserungen Odo Rigaldis und in einer Quaestio des Cod. Vat. 782 auf eine vorläufige, nicht endgültige Verurteilung hin. Doucet kommt daher zu dem Ergebnis, dass am 13. Januar 1241 nur ein einfaches Verbot der Sätze erfolgte, dass man dagegen am 5. Januar 1244 die Sätze noch einmal feierlich unter Androhung der Exkommunikation verurteilte. Diese feierliche Verurteilung sei im Chartularium fälschlich unter dem 13. Januar 1241 veröffentlicht.

Sind die vorgelegten Tatsachen derart, dass sie die Frage endgültig entscheiden? Ein kleines Unbehagen erregt schon die Annahme, dass dieselben Sätze vom gleichen Gremium im Laufe dreier Jahre zweimal verurteilt wurden. Das ist allenfalls möglich; ob sehr wahrscheinlich? Ferner, wenn es zwei verschiedene Verurteilungen gab, so müsste sich das doch irgendwie in der handschriftlichen Ueberlieferung zeigen. Nun lässt sich dank den sorgfältigen Angaben von D. die Ueberlieferung in mehrere Klassen scheiden, die unter sich recht verschieden sind. Die von ihm unter IV (Cod. Paris Arsenal 532) V (Vat. 692 u. a.) VI (Matthaeus Paris, *Chronica maiora*) angeführten Zeugen spiegeln offenbar das unmittelbare Ergebnis der Verhandlungen wieder. Zuerst der Irrtum, darauf die Verurteilung und das Bekenntnis der entgegengesetzten Wahrheit; so bei jedem einzelnen Punkt. I-III dagegen geben sich klar als Abkürzungen. I (Cod. Paris. Nat. 16407) enthält nur die Irrtümer. II die *Collectio errorum* (bei Duplessis d'Argentré<sup>8</sup> und in vielen Hss) gibt den Irrtum und nach ihm die « *Opposita veritas* », aber nicht in der protokollarischen Form: « *Hunc errorem reprobamus (prohibemus) et assertores... excommunicamus* ». III (Bonaventura Sent. I. 2 d. 23 a. 2 q. 3) zählt nur die Irrtümer auf, wie es einer gelegentlichen Erwähnung entspricht. Einer der von Bonaventura abhängigen Zeugen (Cod. Neapel Nat. VII C. 12) fügt wie I und II das Datum 1241 hinzu.

<sup>6</sup> Die verschiedenen Ueberlieferungen hat Doucet a. a. O. 185-187, soweit dies ohne eingehendes Studium der weiterstreuten Hss möglich war, beschrieben und in 6 Klassen geordnet, von denen IV-VI und I-II nahe zusammengehören.

<sup>7</sup> A. a. O. 188-192.

<sup>8</sup> *Collectio iudiciorum*, I, Paris 1728, 186 f. Diese Fassung, die mit anderen Pariser und Oxforder Verurteilungen verbunden ist, findet sich in zahlreichen zumal auch Pariser Hss (zum Teil aus dem Collegium Sorbonae stammend). Vgl. Chart. I, 171 f.; Doucet 186; Du Plessis d'Argentré I, 210-213.

I und II, deren engere Zusammengehörigkeit durch den wörtlich gleichlautenden Schlusssatz: « Data fuit hec sententia Parisius anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XL in octava (octavis) Epiphanie » angedeutet wird, setzen einen Text mit dem Bekenntnis « Firmiter autem credimus » voraus. II. sagt dies durch die Einleitung « Opposita veritas quod ». Er hat das persönliche « Firmiter credimus » in das objektive « Opposita veritas » umgewandelt. Dass auch I, welches die Aufzählung der entgegengesetzten Wahrheiten nicht bringt, einen Text mit « Firmiter credimus » voraussetzt, deuten die Worte: « Et horum omnium credendum est contrarium » offensichtlich an. Wir haben also bisher keinen Text, der, abgesehen natürlich vom « Datum », mit irgendwelcher Sicherheit als Ergebnis einer ersten Verurteilung gelten könnte.

Ein wichtigeres Bedenken. IV Cod. (Paris. Arsenal 532), der offenbar den Text der von D. nach 1244 verlegten Verurteilung mit « Firmiter credimus » und « excommunicamus » bringt, hat: « Isti sunt articuli reprobati contra theologicam veritatem et reprobati a cancellario Parisiensi Odone et magistris theologie Parisius regentibus anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XL dominica secunda post octabas Natalis Domini »<sup>9</sup>. Diese Fassung haben die Herausgeber des Chartularium zu Grunde gelegt, nach D. zu Unrecht; denn abgesehen von dem Schönheitsfehler des zweimaligen « reprobati » sei das Datum falsch, der zweite Sonntag nach der Oktav von Weihnachten sei der 14. Januar nicht der 13. Januar wie die übrigen Zeugen für 1241 haben (in octava Epiphanie). Hier ist Doucet ein leicht erklärliches, aber für seine Hypothese verhängnisvolles Versehen unterlaufen. Sowohl Grotefend als der von D. angeführte Cappelli geben für den betreffenden Sonntag das Datum 13 Januar; D. ist in die Kolonne für die Schaltjahre geraten. Wir haben also die Tatsache: Einer der Zeugen für den ursprünglichen Wortlaut der nach 1244 verlegten Verurteilung hat nicht 1244, sondern genau das Datum wie die Zeugen für die Verurteilung von 1241. Und diese Datierung stammt aus Paris; sie muss sehr früh erfolgt sein; denn nach wenigen Jahren wusste kein gewöhnlicher Sterblicher mehr, dass im Jahre des Heiles 1241 die Oktav von Epiphanie gerade auf einen Sonntag fiel. Wenn also der 5. Januar 1244 das richtige Datum für diesen Text wäre, so müsste ein so grober Irrtum sehr früh entstanden sein. Ist das wahrscheinlich?

<sup>9</sup> Da Paris nach dem Ostertermin rechnete, so ist in allen Angaben die Jahreszahl um 1 zu erhöhen.

Aber wie soll man die Ueberschrift in 3 Hss (Assisi 428, Vat. 692 (saec. 14, Turin Univ. E. V. 25) erklären. «Anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XLIII, nonis ianuarii subscripti articuli... fuerunt examinati et reprobati». Wir können zunächst mit grösster Wahrscheinlichkeit sagen: Die Datierung nonis war nicht im ursprünglichen Dokument. Um die in Paris zu jener Zeit übliche Methode der Datierung zu finden, habe ich im ersten Band des Chartularium die Dokumente von n. 1-402 an. 1200-1264 durchgesehen. Ergebnis: die päpstlichen Dokumente datieren ausnahmslos nach römischer Methode Kal. Non. Id. Von den in Frankreich entstandenen Schriftstücken haben 4 bzw 5 eine solche Datierung. Von ihnen scheidet n. 124, 1239, April 1, Sens sogleich aus. Es ist ein Schreiben des päpstlichen Legaten Jakob von Palestrina an den Pariser Kanzler. Der Römer wendet natürlich römische Datierung an. Ein gleicher Grund gilt für n. 247, 1255, Oktober 2, Paris. Es ist ein offizielles Schreiben der Universität an Papst Alexander IV. Dass hier römische Datierung gebraucht wird, nimmt nicht Wunder. Auffallend ist die römische Datierung in n. 43, 1221, Mai 3, Paris. Es ist eine Eigentumsübertragung des Dekans von St. Quentin an die vor kurzem in Paris sesshaft gewordenen Dominikaner. Da dort entgegen der Pariser Gewohnheit auch *anno incarnationis* anstatt *anno domini* geschrieben ist — in Paris war Osterstil, nicht Weihnachts- oder Annuntiationsstil in Gebrauch — lässt an einen Ausländer, vielleicht einen aus Italien gekommenen Dominikaner als Schreiber denken.

In Dokumenten der Universität selbst finden wir in dem ganzen Zeitraum von über 60 Jahren, abgesehen vom Schreiben an den Papst in n. 123 nur zweimal römische Datierung: n. 219, 1253, April, hat einen Notariatsvermerk mit IIII non. Septembris. Wie ungewöhnlich eine solche Zählung war sieht man aus dem zweiten Original, das hier einfach *mense Septembri* hat. Vielleicht wollte der Schreiber etwas mit Gelehrsamkeit prunken. Es bleibt als einziges vollgültiges Zeugnis n. 333, 1259, Mai 5, Paris ein Statut der Artistenfakultät: «Datum anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> quinquagesimo nono, mense Maio, III non. mensis». Wir dürfen auch hier vermuten, dass der vielleicht ausländische Schreiber etwas mit Gelehrsamkeit aufwarten wollte. Ganz vertraut ist ihm die Zählung offenbar nicht. Sonst hätte er nicht zuerst die häufig vorkommende Datierung *mense Maio* geschrieben und dann *mensis* wiederholt anstatt der gewöhnlichen römischen Datierung III non. Maii.

Diesen Ausnahmen steht nun eine erdrückende Mehrheit mit der in Paris üblicher Datierung gegenüber. Sehr häufig — eine Aufzählung erübrigt sich — finden wir die mehr unbestimmte Datierung *mense*

Novembri, mense Augusto, mense Februario usw. Die bestimmte Zählung geschieht nach Fest- oder Sonntagen z. B. n. 100, 1233, « in vigilia ss. Simonis et Iude »; n. 132, 1244 « in festo sancti Thome martyris »; n. 166, 1246, « die iovis in festo omnium sanctorum »; n. 176, 1247, « die sabbati ante Natale Domini »; n. 197, 1251, « die lune ante nativitatem beati Iohannis Baptiste »; n. 202, 1252, « die sabati ante brandones <dominica Invocavit> »; n. 220, 1253, « die inventionis sancte crucis »; n. 230, 1253, « die mercurii proxima post festum Purificationis beate Marie virginis »; n. 231, 1254, « die iovis ante brandones »; n. 246, 1255 « die veneris ante ramos palmarum »; n. 287, 1256, « in crastino revelationis <lies revelationis> sancti Stephani »; n. 297, 1256, « die dominica post natale Domini »; n. 317, 1257, « die dominica ante assumptionem beate Marie virginis »; n. 325, 1258 « sabbato post pentecosten »; n. 354, 1259 « die mercurii post festum beati Mathei apostoli »; n. 362, 1260, « die lune post Iubilate »; n. 372, 1261, « in vigilia sancti Martini »; n. 373, 1262, « die veneris proxima ante festum sancti Petri, quod dicitur ad cathedram ». Auch in den folgenden Nummern findet sich eine weitere Anzahl von Belegen für die römische Datierung der Päpste und päpstlichen Legaten und für die obige Pariser Methode. Meines Erachtens können wir aus diesem erdrückenden Material eines mit Sicherheit schliessen: Da es sich um ein offizielles Schriftstück des Kanzlers und der theologischen Fakultät handelt, die sämtlich Franzosen oder Engländer waren, so ist « in octavis (octava) epiphanie oder dominica secunda post octabas natalis Domini » und nicht nonis ianuarii die ursprüngliche Lesart des Dokuments. Dass nun zweimal am 13. Januar 1241 und am 5. Januar 1244 ganz genau dasselbe Dokument ohne irgendwelchen Rückverweis im zweiten Fall erlassen wurde, scheint kaum denkbar. Noch ein anderer Umstand spricht gegen die Nonen des Januar. Im Februar 1245 (n. 136) wird von der Gesamtheit der Magistri unter anderem bestimmt, dass die Weihnachtsferien « debent fieri... a secundo O (18. Dez.) usque ad crastinum crastini Epiphanie (8. Jan.) ». Erfahrungsmässig legen solche Statuten längst bestehende Gebräuche fest oder bestimmen sie näher. Wir dürfen daher mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der 5. Januar in die Ferien fiel. Und da sollen Kanzler und Theologieprofessoren eine Plenarsitzung abgehalten haben?

Wie können wir aber die Entstehung der Zahl anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XLIII nonis ianuarii erklären? Eine durchaus wahrscheinliche Annahme dürfte folgende sein: Der erste Schreiber dieses Datums las in seiner Vorlage anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XL in octava epiphanie ». Die

drei Striche des « in » deutete er falsch als III; so kam das Jahr 1243 zustande<sup>10</sup>. Er wollte aus irgend einem Grund die römische Datierung einsetzen. Am 13. Januar, dem Oktavtag, waren die Iden des Januars; infolge eines Irrtums oder einer Vergesslichkeit setzte er für die Iden die Nonae ein. Und siehe das Datum ist fertig. Vom ersten Schreiber ging es dann in einige Hss über. Eine von ihnen mit der Zahl 1243 findet sich in der Hs Rouen A. 263, also im normannisch-englischen Bereich. Eine solche Hs mit 1243 lag Matthaeus Paris vor, als er das Dokument nach 1243 verlegte<sup>11</sup>. Damit ist die handschriftliche Ueberlieferung erklärt, ohne dass irgendwie Gewalt angewendet wäre. Das eine dürfte feststehen: Die Ueberlieferung, vor allem die zahlreichen Pariser Hss sprechen entschieden für nur eine Verurteilung und zwar jene vom 13. Januar 1241.

Es bleiben noch zwei mehr nebensächliche Umstände zu erklären. Woher die zweifache Bezeichnung des 13. Januar, in octava epiphaniae und dominica secunda post octavas natalis Domini? Die durch zahlreiche Pariser Hss bezeugte Datierung von I-III Data. in octava (octavis) epiphaniae, nach Analogie von vielen anderen Dokumenten ist offenbar die ursprüngliche Datierung zu Schluss der Urkunde. Die Datierung dominica secunda ist dagegen, wie IV zeigt, die Ueberschrift, die wahrscheinlich schon bei der Eintragung ins Register hinzugefügt wurde<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Schon Doucet a. a. O. 188 hat auf diese Möglichkeit hingewiesen.

<sup>11</sup> Für Matthaeus Paris, der meines Erachtens die einzige sachliche Schwierigkeit bietet, ist eine andere Erklärung vielleicht wahrscheinlicher. Er berichtet zum Jahre 1243 über das Aufkommen der Beghinen, zumal in Köln, dann über Reibereien, die zwischen Dominikanern und Franziskanern entstanden waren. Da er nun einmal im Eifer ist, so benutzt er die Gelegenheit, die von ihm wenig geliebten Mendikanten mit einem weiteren Elogium zu bedenken, in dem er über die 2 Jahre zurückliegende Pariser Verurteilung, in die sie irgendwie verwickelt waren, mit einiger Genugtuung berichtet « Ipsis quoque temporibus ». Er konnte dies um so leichter tun, als die Streitigkeiten, die noch in späteren Jahren nachklangen, und der Anlass für die Ausstellungen des Matthaeus sicher nicht erst im Jahre 1243 ihren Anfang nahmen. Vgl. über die Kontroversen F. Pelster, Eine Kontroverse zwischen englischen Dominikanern und Minoriten über einige Punkte der Ordensregel, Archivum fr. Praed. 3 (1933) 57-80.

<sup>12</sup> Wie richtig Denifle gesehen hat, als er die Arsenal Hs den übrigen vorzog, zeigt auch eine Bemerkung, die nach unserer jetzigen Kenntnis nur in ihr erhalten ist. Während die übrigen Hss nur ein « excommunicamus » haben, sagt Cod. Ars: « auctoritate Wilhermi episcopi excommunicamus ». Die Magistri hatten keine Iurisdiktionsgewalt; diese stand dem Bischof zu. Zu beachten ist auch, dass nach IV-VI nur der erste Artikel unter Exkommunikation steht.

Wie kommt der Name Alexanders in die Fassung V des Dokuments, während in den übrigen nur der Kanzler Odo und die Magistri im allgemeinen genannt werden? Die nächst liegende Erklärung scheint folgende: Bonaventura wusste aus eigener Erfahrung<sup>13</sup> oder von Hörensagen, dass Alexander unter den anwesenden Magistri war. Er erzählt deshalb: « tempore episcopi Guillelmi et Odonis cancellarii et fr. Alexandri de Hales, patris et magistri nostri ». Der Redaktor von V, anscheinend ein Franziskaner, kennt das Zeugnis Bonaventuras; er schliesst daraus, dass Alexander und Odo eine besondere Rolle gespielt haben und sagt deshalb: « fuerunt examinati et reprobati per cancellarium Odonem et fr. Alexandrum de ordine fratrum minorum ». Zu beachten ist, dass der Redaktor nicht im Stile eines Urkundenprotokolls, sondern einer Erzählung redet und die Rolle der übrigen Magistri als reine Zuhörer zeichnet — in praesentia —, während die Artikel nur von Odo und Alexander examiniert und reprobirt wurden, was kaum der Wirklichkeit entsprach. Denifle hat wohl auch hier recht, wenn er V in diesem Punkte von Bonaventura abhängig sein lässt. Ich gebe jedoch gern zu, dass möglicherweise V seine Nachricht aus anderer Quelle hatte, wie ja auch sein Verzeichnis der Irrtümer nicht Bonaventura entnommen ist.

Spricht so die handschriftliche Ueberlieferung entschieden gegen zwei Verurteilungen und für 1241, so bleibt noch zu untersuchen, ob anderweitige Tatsachen eine doppelte Verurteilung verlangen. D.<sup>14</sup> glaubt im Verhalten Odo Rigaldis einen entscheidenden Grund für eine solche zu finden. Im Kommentar zum ersten Buch lehnt Odo zweimal Lehren ab, die mit Artikel 1 und 3 der verurteilten Sätze übereinstimmen. Er bemerkt dazu: « Sed hec opinio recessit ab aula; sed hec solutio recessit ab aula <sc. episcopi> » d. h. es ist verboten, sie in der öffentlichen Disputation zu vertreten. Im zweiten Buch dagegen sagt er betreffs Artikel 9: « Omnino falsum est et reprobatum inter articulos, qui reprobati sunt a magistris cum episcopo Parisiensi ». Nach D. setzen die beiden ersten Hinweise nur ein einfaches Verbot, der letzte dagegen die feierliche Verurteilung voraus. Ich muss gestehen, dass ich diese Schwierigkeit nicht empfinde. Die ersten Male sagt Odo, der hier Anfänger ist, etwas milder: Diese Meinungen sind verboten und werden nicht geduldet; das letzte Mal, da die freie Gnadenspendung Gottes,

<sup>13</sup> Es ist durchaus möglich, dass Bonaventura als Student schon 1241, vor seiner Aufnahme in den Orden 1244, an der Universität weilte.

<sup>14</sup> A. a. O. 188-190.

die er mit aller Kraft verteidigt, in Frage ist, beruft er sich ausdrücklich auf die *reprobatio*. Ist es denn unmöglich, dass ich über eine ähnliche Sache in einem Fall etwas milder, im anderen schärfer mich ausdrücke? Einen auch nur wahrscheinlichen Gegenbeweis vermag ich in diesen Äusserungen nicht zu erkennen.

Einen zweiten Beweis findet D. in der Frage « *De libertate arbitrii in angelo et homine* » (Cod. Vat. 782 f. 46<sup>v</sup>-47<sup>v</sup>), die er für Alexander in Anspruch nimmt. Hier wird zunächst verteidigt, dass die Engel im ersten Augenblick ihres Daseins anfangen zu sein und im zweiten sich von Gott abwandten, ohne dass eine Zeitspanne dazwischen liege. Am Rande steht dazu von gleicher Hand die Ergänzung: « *Si tamen supponatur quod fuit aliqua morula... potest dici...* ». Es wird also in dieser Randbemerkung die Möglichkeit einer entgegengesetzten Ansicht zugegeben, wie dies von massvollen Theologen z. B. Fishacre, Bonaventura, Thomas oft geschieht. Diese Frage mit den Randbemerkungen ist nun in die Summa Alexanders aufgenommen mit dem Zusatz am Schluss: « *Adhaerendum est enim sententiae Magistri sententiarum, qui dicit quod fuit ibi morula* ». Diese Texte setzen nach D. zweifellos ein Dazwischentreten der Auktorität, aber noch nicht die Definition « *ex cathedra* » von 1244 voraus. In Paris tastete man noch nach 1241, 1244 ist die *morula* nicht mehr Gegenstand der Diskussion. Darauf ist zu sagen: Es ist richtig, dass die *morula* nach der Verurteilung an Boden gewann. Andererseits aber ist die in Cod. 782 vertretene Ansicht so wenig durch die Verurteilung getroffen, dass auch Thomas<sup>15</sup>, der die Verurteilung zweimal ausdrücklich erwähnt, sie als eigene, wahrscheinliche Meinung verteidigt. Der getroffene Irrtum bestand darin, dass der Engel im ersten Augenblick seiner Schöpfung böse war. Damit fiel die Bosheit unmittelbar auf den Schöpfer zurück. Genau

<sup>15</sup> Sent. I. 2 d. 3 q. 2 a. 1; S. th. I q. 63 a. 5 et 6. Thomas zählt (im Kommentar) 3 Meinungen auf: Die erste sagt: Der Engel ist von Gott böse geschaffen. Das ist häretisch und unmöglich. Andere sagen: Der Engel ist schon im Anfang seiner Schöpfung böse; doch hat er diese Bosheit nicht von Gott, sondern durch einen Akt des eigenen Willens. *Haec autem positio vana et erronea et falsa est... Erronea est, quia primae opinioni nimis vicina est et "a magistris damnata"...* Non potuit primo instanti creationis appetitus angeli esse malus ». Endlich ad 5 bringt Thomas die eigene Meinung: « *Ideo aliter dicendum quod est assignare ultimum instans, in quo angelus fuit bonus et primum in quo fuit malus nec inter haec instantia fuit medium* ». Noch entschiedener spricht er sich in der Summa dafür aus, dass der Engel « *statim post primum instans suae creationis* » fiel, wobei er jedoch die Ansicht des Lombarden über die « *morula* » zwischen Erschaffung und Fall als unbedenkliche Meinung zulässt, also genau wie die Frage des Cod. Vat. 782.

diesen Irrtum bekämpft die Frage des Cod. Vat. 782. Sie unterscheidet 2 Instantia und lässt erst im zweiten die Sünde eintreten. Was sie leugnet ist nur die morula. Auf die Verurteilung selbst nimmt sie keinen Bezug<sup>16</sup>. Es wird indessen richtig sein, dass die Magistri im allgemeinen mehr für die morula des Lombarden waren und dass daher in der nach 1241 geschriebenen Quaestio der Summa das Adhaerendum an die morula als der sicherere Weg betont wurde.

Wir dürfen daher, so glaube ich, auf Grund der Ueberlieferung und unter Berücksichtigung der erhobenen Schwierigkeiten mit genügender Sicherheit sagen: Denifle tat recht daran, dass er eine einzige Verurteilung annahm, sie auf den 13. Januar 1241 setzte und Cod. Arsenal 532 als Grundlage der Ausgabe nahm, wobei allerdings ein Vergleich aller vorhandenen Hss einige Korrekturen ergeben mag. Die erhobenen Bedenken waren aber keineswegs nutzlos. Sie haben in einigen Punkten zu grösserer Klarheit und Sicherheit geführt.

Zum Schluss mögen noch einige Fragen und Folgerungen berührt werden, die mit der Verurteilung und ihrer Datierung zusammenhängen. Aus der Annahme einer doppelten Verurteilung und der zweiten Annahme, dass Odo Rigaldi das erste Buch seines Kommentars vor der zweiten Verurteilung 1244 und das zweite nach derselben geschrieben habe, ergab sich die interessante Folgerung, dass der Kommentar Odos 1243 bis 1245 entstanden sei. Dies ist jetzt hinfällig. Es bleibt nur das eine: Odo hat seinen Kommentar nach 1241 verfasst, da er die Verurteilung kennt. Eine zweite Stütze für die Datierung des Kommentars

<sup>16</sup> Die Verwendung dieser Frage in der Summa 2 q. 2 a. 7, ed. Quar. 2 n. 159 zeigt, dass an dieser Stelle der Kompilator mit dem Auktor der Frage nicht identisch ist. Er hat nicht bemerkt, dass in seiner Vorlage, die eine unvollendete Quaestio wiedergibt, die Antworten auf die Einwände in der falschen Ordnung 4, 2, 3 stehen. Der Verfasser hatte in der Solutio selbst die Antwort auf Einwand 1 gegeben und ging dann mit einem Ad aliud, das der Compiler in Ad illud verwandelt, gleich zu 4 über. Ferner ist die ganze Frage unter der Voraussetzung geschrieben, dass zwischen den beiden Instans keine « morula » liegt. Der Redaktor lässt das alles stehen, fügt nur zum « repente », das in der Frage das « secundum instans » andeuten soll, ein « hoc est in tempore imperceptibili » und später « parum post » hinzu, verfälscht damit die Solutio der Frage, um dann zum Schluss sagen zu können: « Adhaerendum est enim sententiae Magistri Sententiarum, qui dicit quod fuit ibi morula et hoc dicit haec dictio repente », übersieht aber, dass in der solutio geschrieben steht: « Dicimus ergo quod in alio instanti inceperunt esse et in alio se verterunt nec oportet inter illa duo esse tempus medium vel durationem ». So wird kein Auktor seine eigene These verunglimpfen. Entweder arbeitet er sie um oder er macht keine Zusätze, die im offenen Widerspruch zu dem stehen, was er vorher behauptet hat.

hat D.<sup>17</sup> selbst zu Fall gebracht. O. Lottin<sup>18</sup> glaubte, aus einer Frage über die Einfachheit der Engel schliessen zu dürfen, dass Odo die Summa de creaturis Alberts des Grossen benutzt habe. Aehnlichkeit ist ohne Zweifel vorhanden, aber die Vorlage Alberts konnte Odo nicht sein, wie D. gezeigt hat. Denn Odo zitiert ausdrücklich aus seiner Vorlage was bei Albert nicht steht. Es bleibt demnach bei den bisher feststehenden Daten. Odo ist im Herbst 1245 allem Anschein nach noch nicht Magister, da man bei den Pariser Franziskanern im Herbst 1245 nach dem Tode Johannes de Rupella und Alexanders von Hales in grosser Verlegenheit ist<sup>19</sup>. Am 15. Mai 1248 ist Odo nicht mehr Magister actu regens, da sein Nachfolger Wilhelm von Middleton das Dekret des päpstlichen Legaten Odo gegen den Talmud unterzeichnet<sup>20</sup>. Er hat also zwischen 1241 und 1245 über die Sentenzen gelesen. Wahrscheinlich liegt der Kommentar näher an 1245, da Odo erst nach dieser Zeit als Magister nachweisbar ist.

Für Alexander selbst ergibt sich zuerst eine negative Folgerung und dann eine noch ungelöste Frage, die von weitertragender Bedeutung ist. Zunächst lässt sich das Datum der Quaestio in Cod. Vat. 782 f. 47<sup>r-v</sup>, die vielleicht Eigentum Alexanders ist: « Utrum potuit esse quod quam cito esset angelus, verteretur in bonum seu in malum in instanti quo primo fuit » mit Hilfe der Verurteilung nicht bestimmen. Sie kann vor oder nach 1241 geschrieben sein. Ja wenn man das freilich oft so brüchige negative Argument anwenden will, so wäre sie vor 1241 verfasst, da der Verurteilung keine Erwähnung geschieht. Sie kann daher nicht zum Beweise dafür herangezogen werden, dass Alexander noch nach 1241 lehrte<sup>21</sup>. War Alexander nach 1238, dem Jahre, da Johannes de Rupella<sup>22</sup> als Magister regens bezeugt ist, noch Magister actu regens der Universität, hatten also die Franziskaner zwei von der Universität anerkannte Lehrstühle, wie es bei den Dominikanern der Fall war? Dafür spricht, dass Alexander nach Bonaventura, wie bereits gesagt wurde, sicher unter den Magistri war, die 1241 die Verurteilung

<sup>17</sup> Alexandri de Hales Summa theologica 4, 1 CC XXXVII.

<sup>18</sup> Notes sur les premiers ouvrages théologiques d'Albert le Grand: Rech. de Théol. anc. méd. 5 (1932) 77-82.

<sup>19</sup> Vgl. den Brief Robert Grossetestes an den Provinzial der englischen Franziskaner Chart. I, 186 f n. 150.

<sup>20</sup> Vgl. Chart. I, 210 n. 178. Odo wurde im gleichen Jahr Erzbischof von Rouen.

<sup>21</sup> Vgl. die Prolegomena zur Summa theologica 4, 1 C LIII.

<sup>22</sup> Chart. I, 158 n. 108 nach Thomas von Cantimpré.

aussprachen. Diese aber werden in der besten Ueberlieferung magistri theologie Parisius regentes genannt. Gleichwohl bleibt hier ein Bedenken. Ist magister regens im strengsten Sinn zu verstehen, so dass alle älteren Magistri ausgeschlossen waren oder konnte man, zumal bei wichtigeren Angelegenheit auch die Erfahrung der älteren sich zu Nutze machen? In späterer Zeit wurden nachweislich auch non regentes zugezogen<sup>23</sup>. So glaube ich nicht, dass sich aus der Teilnahme an der Verurteilung ein vollgültiger Beweis für die regentia Alexanders oder gar für dessen Dekanat führen lässt, zumal, da in unserem Fall keine Versammlung der magistri regentes im strengen Sinn vorliegt, sondern eine vom Bischof einberufene Sitzung zur Entscheidung einer Glaubenssache. In der Frage über die Erlaubtheit des Inhabens von mehreren Benefizien wurden 1238 alle Magistri auch die non regentes berufen<sup>24</sup>. Ebenso war es bei der Verurteilung des Talmuds<sup>25</sup>. Eine zweite Frage: Welche Rechte in der Universität hatte ein Magister non actu regens? Durfte er, auch nachdem er auf seiner cathedra einen Nachfolger hatte, noch Vorlesungen halten und determinieren? Eines ist sicher, die vollen Rechte eines magister regens hatte er nicht mehr, sonst hätte die Beschränkung der cathedrae, die von Anfang an bestand, keinen Sinn<sup>26</sup>. Andererseits konnte er ohne jede Behinderung Privatvorlesungen halten<sup>27</sup>. Wenn sein Ruf gross war, durfte er auf gute Zuhörerschaft rechnen. Aber durfte er öffentlich disputieren und determinieren, so dass dies als Universitätsakt galt<sup>28</sup>? Diese Frage ist meines Wissens noch nicht gelöst. Es muss genügen darauf aufmerksam zu machen. Was Alexander angeht, so können wir jedenfalls sagen: Da eine Anzahl

<sup>23</sup> Vgl. H. Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages* ed. 2, I, Oxford 1936, 402 f. Vor der Erteilung der Lizenz war es notwendig, dass *alle* in Paris weilenden Magistri der Theologie ein Zeugnis für den Lizentianden ablegten.

<sup>24</sup> Chart. I, 157 f n. 108.

<sup>25</sup> A. a. O. 210 n. 178. Es unterzeichnen drei Magistri aus dem Dominikanerorden.

<sup>26</sup> So konnte der Baccalarius sententiarum seine Vorlesungen nur unter einem Magister actu regens halten. Chart. I, 226 n. 200.

<sup>27</sup> 1254 verlangen die Magistri im Streit mit den Dominikanern, dass kein Konvent der Ordensleute zu gleicher Zeit zwei « cathedrae solemnes actu regentium magistrorum » habe. Sie gestehen ihnen aber zu, dass sie « inter fratres suos extraordinarios lectores » vervielfältigen dürften. Chart. I, 254 n. 230.

<sup>28</sup> Für einen Fall haben wir ein sicheres Zeugnis. In der Benefizienfrage determinierten 1238 drei Dominikanermagistri: Hugo von St Cher, Gaufridus de Blevello und Guericus. Da die Dominikaner nie mehr als 2 cathedrae hatten, so war einer von ihnen jedenfalls nicht actu regens.

von Fragen vorhanden ist, die er nach seinem Eintritt in den Orden 1236 gehalten hat, so ist es sehr wahrscheinlich, dass er auch, nachdem Johannes de Rupella spätestens 1238 Magister regens wurde, noch weiterhin entweder öffentlich oder «*extraordinario modo*» sein Lehramt ausübte. Mehr zu behaupten dürfte verfrüht sein.

Eine letzte noch ungeklärte Frage. War der für 1248 als Magister theologiae bezeugte Stephanus de Varnesia O. P. der Verteidiger der Irrtümer? Wir müssen als wohl sicher annehmen, dass der eine oder andere Dominikaner in Mitleidenschaft gezogen wurde. Dafür haben wir das Zeugnis des Matthaeus Paris<sup>29</sup>, der freilich auch die Franziskaner mithineinzieht, dafür bürgt, wie schon Denifle sagt, vor allem die Mahnung der Generalkapitel des Ordens von 1243 und 1256<sup>30</sup>, die verurteilten Irrtümer aus den Heften zu tilgen. Ist ein fr. Stephanus der alleinige Urheber? Dies ist sehr unwahrscheinlich. Einmal heisst es in vielen Hss. «*reperiti in quibusdam scriptis*», was auf mehrere Werke und Verfasser deutet — nur Cod. 267 des Merton College Oxford hat den Vermerk «*quos dogmatizavit fr. Stephanus*». Dann ist Stephanus ein Mitbewerber in dem magister Johannes Pagus entstanden. In Cod. Vat. 692 f. 179<sup>v</sup> steht, wie schon D. bemerkt, zu den Irrtümern am Rande: *error Pagi*. Die Hs ist freilich erst im 14-15 Jahrhundert geschrieben. Da aber Pagus<sup>31</sup> bis in die neueste Zeit eine völlig unbekannt Grösse war, so muss die Notiz auf eine recht alte Nachricht zurückgehen; sie hat gute Bürgschaft der Wahrheit. Also zwei Beteiligte; fr. Stephanus und Johannes Pagus. Ist aber der fr. Stephanus der Stephanus von Varnesia, magister im Jahre 1248<sup>32</sup>? Wenn er der Urheber

<sup>29</sup> *Chronica maiora* ed. Luard (Rolls Series) IV, 280 f.

<sup>30</sup> Chart. I, 173 n. 130; I, 316 n. 278.

<sup>31</sup> Ueber ihn und seine Schriften vgl. Chart. I, 145 n. 90; F. Pelster, *Literargeschichtliches zur Pariser theologischen Schule aus den Jahren 1230 bis 1256*, *Scholastik* 5 (1930) 68 f.; M. D. Chenu, *Maîtres et Bacheliers de l'Université de Paris vers 1240: Etudes d'Histoire littéraire et doctrinale du XIII<sup>e</sup> siècle*, I, Paris-Ottawa 1932, 19-21, 32, 36. Es bleibt freilich die Möglichkeit, dass der magister Johannes Pagus von 1231 ein anderer ist als der Pagus von 1241, der um jene Zeit seinen *Introitus* hielt.

<sup>32</sup> Chart. I, 210 n. 178. Meines Wissens haben wir bis heute keine Hs von ihm. Aber in Cod. 257 (312) der Universität Münster steht ff. 54-74 ein aus Dominikanerkreisen stammender um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschriebener *Tractatus de fide*, in dem auf Pagus und verschiedene Dominikaner wie Hugo, Albert, Guericus, Bonus homo, aber auch auf einen Stephanus verwiesen wird, der einmal als Fr. Stephanus zum Unterschied von einem Stephanus <de Poliniaco> *secularis* bezeichnet wird. Vielleicht können die angeführten Stellen zur Auffindung der Schrift führen.

aller Irrtümer wäre, so dürfte es sehr unwahrscheinlich sein, dass man ihn von Seiten der Universität und des Ordens später zu dem verantwortungsvollen Amt des Magister zugelassen hätte. Lehrte er nur den einen oder andern Irrtum, den er dann widerrief, so scheint kein grosses Hindernis im Wege zu stehen. Der erregte Anstoss wäre zugleich eine gute Erklärung dafür, dass zwischen Baccalariat und Magisterium ein Zwischenraum von 7 Jahren ist. Ist aber Stephanus von Varnesia identisch mit jenem Frater, der nach den *Vitas fratrum*<sup>33</sup> lange Zeit « valde religiosus et devotus et bonus lector » war, dann aber auf neue und gefährliche Meinungen verfiel und vom Magister generalis und den Definitoren des Generalkapitels zum Widerruf inständig gebeten und gemahnt, damit nicht ein hartes Urteil gegen ihn gefällt werden müsse, diesen verweigert? Das ist äusserst unwahrscheinlich. Kein Ordensgeneral und kein Generalkapitel dürfte einen solch hartnäckigen und unzuverlässigen Menschen zur Lizenz und zum Magisterium vorschlagen, einer Stellung von der zumal in jenen Anfangsjahren soviel für das Wohl des ganzen Ordens abhing. Stephan von Varnesia mag identisch sein mit dem fr. Stephanus der Verurteilung von 1241, aber nicht mit jenem Lector valde devotus et non minus obstinatus. Es bleibt nur der Wunsch, das für die übrigen 9 Artikel der Verurteilung geleistet werde, was für den fünften Artikel zum Teil schon geschehen ist, dass man dem Widerhall in dem zeitgenössischen Schrifttum nachgehe, so wie M. D. Chenu den Ursprung geklärt hat<sup>34</sup>.

<sup>33</sup> Ed. B. M. Reichert, *Mon. Ord. Fr. Praed. Hist.*, I, Lovanii 1896, 208.

<sup>34</sup> Ein erstes Anzeichen findet sich im *Quodlibet* des Stephanus de Poliniaco in Vat. 782. Dort lehnt Stephanus f. 80r den *error tertius* der Verurteilung ab, *quod Spiritus Sanctus, prout est nexus vel amor, non procedit a Filio, sed tantum a Patre*. Ueber Stephan und seine Quästionen ist an anderer Stelle zu handeln.